

# **Satzung**

**für den**

## **Bauförderverein Kirche St. Peter und Paul**

### **I. Name und Sitz**

#### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen Bauförderverein Kirche St. Peter und Paul und hat seinen Sitz in Sigmaringendorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck**

#### **§ 2**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Renovierung und (Neu-) Gestaltung der Kirche St. Peter und Paul in Sigmaringendorf durch die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Sigmaringen (im Folgenden Kirchengemeinde genannt).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Kirchengemeinde verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kirchengemeinde verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft/Beitrag

#### § 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes nach Satz 1 Buchstabe c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
- (4) Über die Mindesthöhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

### IV. Organe des Vereins

#### § 4

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 5

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a), b), d), e) und f)
  - b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,
  - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung,
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 3 Abs. 4,

- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.
  - f) die Wahl von bis zu drei Beisitzern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
  - (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt bekanntzugeben.
  - (5) Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
  - (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einem/einer Vertreter/in der Kirchengemeinde
  - d) einem/einer Schriftführer/in
  - e) einem/einer Kassierer/in
  - f) bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Der Vertreter der Kirchengemeinde wird vom Stiftungsrat der Kirchengemeinde aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates jeweils für die Dauer seiner Periode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf dieser Frist ggf. darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
 

Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig aus (z.B. durch Rücktritt oder Verlust seines Amtes als Pfarrgemeinderatsmitglied), wählt der Pfarrgemeinderat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstands-

mitglieder vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7**

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **V. Prüfung, Information**

### **§ 8**

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist mindestens jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

### **§ 9**

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Kirchengemeinde wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten**

### **§ 10**

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt

